

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3695

vom

TIEFBAUPLAN T. 2	
14. DEZ. 1991	
Gel. Nr. P 2	
Kopie	K
Kopie	
Kopie	
Kopie	10. Dezember 1991

Gemeinde Aesch: Baulinienplan für die Dornacherstrasse, Parzelle Nr. 1028, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 30. Juli 1991 (Nr. 2363) den Baulinienplan für die Dornacherstrasse, Parzelle Nr. 1028 in der Gemeinde Aesch beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 14. Oktober 1991 bis 12. November 1991 in der Gemeindeverwaltung Aesch öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 41 vom 10. Oktober 1991 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 11. Oktober 1991 publiziert. Der vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch der betroffene Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 19. November 1991 teilt der Gemeinderat Aesch mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

:/// 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für die Dornacherstrasse, Parzelle Nr. 1028 in der Gemeinde Aesch keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 30. Juli 1991 (Nr. 2363) beschlossene Baulinienplan Nr. 01-031/001 vom 16. Juli 1991 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

